



**Bödeli  
Bibliothek  
Interlaken**

# **Statuten**

**der  
Bödeli Bibliothek Interlaken**

15. März 2010

Bödeli Bibliothek Interlaken  
Marktplatz 4  
3800 Interlaken

[boedeli-bibl@bluemail.ch](mailto:boedeli-bibl@bluemail.ch)  
[www.boedeli-bibliothek.ch](http://www.boedeli-bibliothek.ch)

Name und Sitz

### **Artikel 1**

Unter dem Namen „Bödeli-Bibliothek“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Art. 69-79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

Zweck

### **Artikel 2**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek für die Bevölkerung der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit den drei Gemeinden.

Mitgliedschaft

### **Artikel 3**

Vereinsmitglieder sind:

- Einzelmitglieder
- Kommissionsmitglieder
- Bibliothekare/Bibliothekarinnen
- Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann weitere Mitgliederkategorien bilden und deren Stimmberechtigung festlegen.

### **Artikel 4**

Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek.

### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder nach Ausschluss aus wichtigen Gründen (auf Beschluss der Bibliothekskommission mit Rekursrecht an die Hauptversammlung).

Organisation

### **Artikel 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Bibliothekskommission
- c) die Kontrollorgane

#### **a) die Hauptversammlung**

### **Artikel 7**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bis Ende Mai des folgenden Jahres, statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn die Kommissionsmitglieder es als nötig erachten oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags \*
- Festlegung der Mitgliederbeiträge\*
- Bilden weiterer Mitgliederkategorien\*
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Kommissionsmitglieder die nicht durch andere Gremien gewählt werden \*
- Wahl der Revisorinnen/der Revisoren \*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern \*
- Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten

Für die mit \* bezeichneten Geschäfte ist auch ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Dieses sieht wie folgt aus:

Die von der Bibliothekskommission vorbereiteten Geschäfte werden allen Mitgliedern zur Genehmigung schriftlich unterbreitet und in der Bibliothek aufgelegt. Falls innerhalb eines Monats 10 Mitglieder schriftlich gegen diesen Vorschlag Stellung beziehen, ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Andernfalls gelten die Geschäfte als genehmigt.

## **b) die Bibliothekskommission**

### **Artikel 8**

Die Bibliothekskommission besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- je einer Vertretung aus den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen
- zwei bis vier stimmberechtigten Mitgliedern aus den Trägergemeinden
- dem Leiter/der Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)
- dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kommissionsmitglied kann jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied werden.

### **Artikel 9**

Die Bibliothekskommission ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm:

- Festlegen der Betriebsorganisation und der Benutzungsordnung
- Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung des Personals
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Zuteilung der Kommissionschancen, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Bibliothekars/der Bibliothekarin
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (mit Rekursrecht an die Hauptversammlung)

## **Artikel 10**

Die Kommission kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen dem Verein angehören.

## **c) die Kontrollorgane**

### **Artikel 11**

Die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen bilden einen Ausschuss, der die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und die Zielerreichung überprüft. Dieser Ausschuss ist von den Mitgliedern der statutarischen Organe unabhängig.

### **Artikel 12**

Zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen alljährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Mittel- und Rechnungswesen

### **Artikel 13**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
- Beiträge der Gemeinden und des Kantons
- Gebühreneinnahmen aus Ausleihen
- Freiwillige Zuwendungen und weitere Einnahmen

### **Artikel 14**

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie werden im Gebührenreglement festgehalten.

Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen Wohnsitz haben, leisten höhere Beiträge.

### **Artikel 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Kommissionsmitglieder wird ausgeschlossen.

Fusion

### **Artikel 16**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Auflösung

### **Artikel 17**

Auf Beschluss der Hauptversammlung wird der Verein aufgelöst. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Gewinn und Kapital werden den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zugewendet.

Schlussbestimmungen

### **Artikel 18**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20.03.2006 und treten nach der Zustimmung der Hauptversammlung vom 15. März 2010 in Kraft.

Der Präsident

Die Sekretärin

Ernst Hunziker

Jeannette Julianose